



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Groupe de travail Évaluation

B Education - Formation - Culture B3

Industrielle, gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung: Prüfungswesen der Grundbildung

Formation professionnelle des métiers de l'industrie, de l'artisanat et du commerce: Examens des éducations de base

Résumé

Le présent document remplace la recommandation antérieure B 3 de 1992, mais se limite aux examens de la formation professionnelle de base.

Recommandations

Une valeur archivistique durable revient particulièrement aux documents cantonaux qui documentent l'action officielle des autorités compétentes (notamment les directives internes et procès-verbaux) ou qui ont une grande importance pour l'intérêt des particuliers (attestations de procédures de qualification ou de réussite d'examens de fin d'apprentissage).

Ausgangslage

Per 1. Januar 2004 trat das gegenwärtig gültige Berufsbildungsgesetz (SR 412.10) in Kraft. Dem Gesetz sind sämtliche Berufsausbildungen der Sekundarstufe II unterstellt. Der Bund ist seither für die Steuerung und Entwicklung der Berufsbildung zuständig, die Kantone für die Umsetzung und Aufsicht, während die Organisationen der Arbeitswelt¹ für die Ausbildungsinhalte verantwortlich sind.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, AS 1999 2556) sieht in Artikel 63 Absatz 1 und 2 vor, dass der Bund Vorschriften über die Berufsbildung erlässt und ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung fördert. Diese Aufgabe wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI² im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF wahrgenommen.

¹ Bei den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) handelt es sich um Sozialpartner, Verbände, Betriebe, öffentliche und private Anbietende von Lehrstellen und anderen Bildungsangeboten.

² Siehe <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home.html>, konsultiert am 14.11.2022.

Darauf stützt sich das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG, AS **2003** 4557). Als Ausbildungsabschlüsse der Grundbildung sind vorgesehen:

- Artikel 17, Absatz 2: «Die zweijährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Prüfung ab und führt zum eidgenössischen Berufsattest.»
- Artikel 17, Absatz 3: «Die drei- bis vierjährige Grundbildung schliesst in der Regel mit einer Lehrabschlussprüfung ab und führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.»

Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen (Art. 22), für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte (Art. 23) sowie für die Aufsicht über die berufliche Grundbildung (Art. 24).

Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel zu den eidgenössischen Berufsprüfungen.

Die zuständige kantonale Behörde stellt sowohl das eidgenössische Berufsattest als auch das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

Die Kantone sorgen zudem für die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen und stellen die Zeugnisse aus (Art. 39).

Kantone

Die spezifischen Aufgaben der Kantone sind in den jeweiligen Einführungsgesetzen zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung geregelt.

Für den Kanton St.Gallen beispielsweise sind folgende Rechtsgrundlagen massgeblich:

- Kantonalen Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007 (sGS 231.1)
- Kantonale Berufsbildungsverordnung vom 28. April 2020 (sGS 231.11)

Gemäss Art. 21 des Einführungsgesetzes kann die Regierung die Durchführung der Abschlussprüfungen Dritten übertragen. Diese erlassen ein durch das zuständige Departement zu genehmigendes Reglement über die Organisation der Prüfungen.

Art. 2 der Verordnung bestimmt das Amt für Berufsbildung als zuständige Behörde des Kantons, welche die Abschlussprüfungen und andere Teile des Qualifikationsverfahrens durchzuführen hat (Art. 36).

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Im Archivinformationssystem des Schweizerischen Bundesarchivs sind noch keine Unterlagen zum Prüfungswesen der beruflichen Grundbildung vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ überliefert worden.

Die Bestände folgender Vorgängerbehörden enthalten Unterlagen zu Rahmenbedingungen, Aufsicht und Anerkennung der beruflichen Grundbildung. Nachfolgend ein Auszug:

- E10922* Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (1998-2012)

Teilbestände AIS:

E7188A* BBT: Zentrale Ablage (1968-2001)

E7188B* BBT: Zentrale Ablage (2000-)

- E10072* Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (1979-2004)

Teilbestand AIS:

E3370C* Bundesamt für Bildung und Wissenschaft: Zentrale Ablage (1979-2004)

- E10029* Abteilung für Wissenschaft und Forschung (1969-1979)

Teilbestand AIS:

E3370B* Abteilung für Wissenschaft und Forschung: Zentrale Ablage (1969-1991)

Via recherche.bar.admin.ch können die Bestände des Bundesarchivs durchsucht, bestellt und konsultiert werden.

Kantone

Geschäfte mit einer Federführung bei den kantonalen Behörden wurden durch die zuständigen Staatsarchive gemäss deren eigenen Bewertungskriterien gesichert.

(Der entsprechende [Bewertungsentscheid des Staatsarchivs Basel-Stadt](#) sowie [das Bewertungskonzept des Staatsarchivs St.Gallen](#) sind online publiziert.)

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Die Unterlagen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zur Erstellung und Revision von Verordnungen der beruflichen Grundbildung, Planung und Qualitätssicherung der Berufsbildung, Förderung der beruflichen Grundbildung und zur Erarbeitung von Prüfungsordnungen der Berufsbildung wurden prospektiv als archivwürdig bewertet. Die Unterlagen in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufsicht bei Berufsprüfungen, Anerkennung und Anerkennungsverfahren von: Bildungsgängen, Bildungsleistungen, Diplome in der Berufsbildung, und der Finanzierung der Berufsbildungsförderung, wurden in Auswahl als archivwürdig bewertet (Sampling, jedes 10. Dossier).

Das BAR publiziert Bewertungsentscheide seit 1.1.2012 auf seiner Website:

[Bewertungsentscheide](#).

Staatsarchive

Die Archivierung der Prüfungs-Absolventenlisten und Notenlisten zu den Qualifikationsverfahren (Fähigkeitszeugnis) sowie der Anlehrausweise mit den zugehörigen Protokollen (Berufsattest) gewährleistet die Nachweismöglichkeit der absolvierten Grundbildung und bildet die Grundlage für die allfällige Erstellung von Duplikaten. Weiter empfiehlt es sich, die Fähigkeitszeugnis-Kopien zu Validierungsverfahren³ sowie die Einzelverfügungen zu Rekursen im Zusammenhang mit Qualifikationsverfahren zu archivieren.

³ Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren ist nicht in jedem Fall vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Im Validierungsprozess werden in einem strukturierten Verfahren unterschiedlichste Bildungsleistungen erfasst und berufliche Handlungskompetenzen bescheinigt. Damit wird es Personen ohne eidg. anerkannte Berufslehre bzw. -abschluss ermöglicht, nachträglich einen formalen Abschluss zu erlangen.

Neben diesen primär für die Interessen von Privaten bedeutsamen Unterlagen können weitere Dokumente und Serien archiviert werden, welche das Berufsbildungswesen generell und das zugehörige Prüfungswesen im Speziellen dokumentieren: v.a. Protokolle und Mitgliederverzeichnisse der involvierten Gremien und Kommissionen sowie (nicht öffentlich publizierte und damit bereits anderweitig überlieferte) Reglemente und Weisungen. Zur Konkretisierung der Überlieferung kann ergänzend zu diesen grundlegenden Unterlagen eine systematische Stichprobe betr. Unterlagen der Prüfungsorganisation und der Prüfungsaufgaben archiviert werden.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am 14. Januar 1992

Überarbeitete, auf das Prüfungswesen der Grundbildung konzentrierte Version (Stand November 2022) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 30.04.2023